

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den auslandsorientierten Studiengang Air Quality Control, Solid Waste and Waste Water Process Engineering (WASTE) mit Abschluss Master of Science.

Vom 08. Juli 2008

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3, § 31 Abs. 2, und § 29 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Stuttgart am 21. Juni 2006, am 07. Mai 2008 und der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 08. Juli 2008 die folgende Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den nicht konsekutiven auslandsorientierten Masterstudiengang „Air Quality Control, Solid Waste and Waste Water Process Engineering“ (WASTE) beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG dieser Prüfungsordnung am 08. Juli 2008 Az.: 7831.175-W-02 zugestimmt.

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Master-of-Science-Prüfung
- § 2 Master-of-Science-Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienplan, Advisor, Vorlesungs- und Prüfungssprache
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Prüfungen

- § 7 Bezeichnung und Aufbau von Prüfungen, studienbegleitenden Leistungsnachweisen und Prüfungsfristen. Werdende Mütter, Studierende mit Kind, Kranke und Behinderte
- § 8 Zulassung zu Prüfungen
- § 9 Zulassungsverfahren und Meldungen für Prüfungen
- § 10 Umfang und Form der Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Studienarbeit mit Vortrag
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten, Bestehen der Prüfungen
- § 15 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen und der Masterarbeit
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Auslandssemester, Deutschkurse, nichttechnisches Fach

III. Masterarbeit

- § 18 Ausgabe, Durchführung und Dauer der Masterarbeit
- § 19 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit, Vortrag

IV. Zeugnis, Urkunde

- § 20 Zeugnis
- § 21 Master-of-Science-Urkunde

V. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Master-of-Science-Prüfung
- § 24 Aberkennung des Master-of-Science-Grades
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlagen

Präambel

Der Masterstudiengang ist vorgesehen für deutsche und ausländische Studentinnen und Studenten, die ihre Fachkenntnisse in der Luftreinhaltung, der Abfall- und der Abwassertechnik insbesondere im Hinblick auf eine internationale Tätigkeit vertiefen wollen. Die Aufnahme dieses Studiums setzt einen ersten Studienabschluss voraus. In der Zulassungsordnung sind die Voraussetzungen genannt, die erfüllt sein müssen, um für den Studiengang zugelassen zu werden.

Diese Studien- und Prüfungsordnung stellt das Regelwerk für den Masterstudiengang dar und beschreibt den Aufbau des Studiums und die Struktur und Organisation von Prüfungen. Sie wendet sich sowohl an die Studierenden als auch an die Organe der Universität, welche die Prüfungen zu organisieren haben, sowie an die Prüfer.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Art des Studiengangs:

Es handelt sich um einen nicht konsekutiven Studiengang mit Abschluss Master of Science.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Master-of-Science-Prüfung

- (1) Die Master-of-Science-Prüfung stellt einen zweiten berufsqualifizierenden Studienabschluss dar. Durch die Master-of-Science-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Zusammenhänge des Fachgebietes „Air Quality Control, Solid Waste and Waste Water Process Engineering“ (WASTE) überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden. Zudem müssen Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen werden.
- (2) Die zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module, mit Ausnahme des Moduls Deutsch und der im Studienplan als deutschsprachig ausgewiesenen Ergänzungsmodule (elective moduls), werden auf Englisch gelehrt und geprüft.

§ 2 Master-of-Science-Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Universität Stuttgart den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienplan, Advisor, Vorlesungs- und Prüfungssprache

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für das Anfertigen der Masterarbeit beträgt vier Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über insgesamt drei Semester, die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im vierten Semester.
- (2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Ein Modul kann Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare, Projekt- oder Studienarbeiten und Exkursionen enthalten.
- (3) Das Studium gliedert sich in:
 1. den Bereich der Pflichtmodule (Anlagen 1 und 2),
 2. den Bereich mit zwei von drei angebotenen Studienrichtungen, jeweils bestehend aus obligatorischen Kern- und auswählbaren Ergänzungsmodulen (Anlage 3) und
 3. die Masterarbeit im Umfang von 6 Monaten.
- (4) Der Studierende legt in Absprache mit dem Advisor vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des zweiten Semesters einen Studienplan vor. Im Studienplan werden die zwei gewählten Studienrichtungen mit ihren Kern- und Ergänzungsmodulen und die Gesamtzahl der ECTS-Credits festgelegt. Der Studienplan wird dem Prüfungsausschuss zur Zustimmung vorgelegt und gilt als genehmigt, wenn vom Prüfungsausschuss nicht innerhalb von vier Wochen Einwände erhoben werden. Eine Änderung des Studienplans bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Änderungen dürfen nicht später als zwei Wochen vor dem Prüfungstermin des die Änderungen betreffenden Moduls vorgenommen werden. Module, in denen bereits Prüfungen abgelegt wurden, können nicht ersetzt werden. Ohne genehmigten Studienplan dürfen keine Prüfungen in den Studienrichtungen abgelegt werden.
- (5) Der Advisor ist im Allgemeinen ein Prüfer des Studiengangs.
- (6) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module beträgt 90 ECTS-Credits zuzüglich einer Masterarbeit, die inklusive Präsentation einen Umfang von 30 ECTS-Credits hat und deren Dauer sechs Monate beträgt.
- (7) Die Pflicht- und Kernmodule werden in englischer Sprache gehalten. Ein Teil der Ergänzungsmodule kann auch in deutscher Sprache gehalten werden. Prüfungen werden in der Regel in derselben Sprache wie die jeweilige Vorlesung abgelegt. Die Masterarbeit kann wahlweise in englischer oder in deutscher Sprache angefertigt werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Erfüllung der durch die Studien- und Prüfungsordnung entstehenden Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss kann in Personalunion mit dem Zulassungsausschuss gemäß Zulassungsordnung fungieren.
- (2) Die für den Studiengang „Air Quality Control, Solid Waste and Waste Water Process Engineering“ (WASTE) zuständige Fakultät Maschinenbau bestellt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren, die Beschäftigte der Universität Stuttgart sein müssen, dem Kurs-Direktor des Masterstudiengangs WASTE und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme. Die Mitglieder werden mit Ausnahme des studentischen Mitglieds auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Das studentische Mitglied wird jährlich von der zuständigen Fakultät Maschinenbau auf Vorschlag der Studierenden des Studiengangs WASTE gewählt.

- (4) Die Professoren im Prüfungsausschuss müssen im Studiengang „Air Quality Control, Solid Waste and Waste Water Process Engineering“ (WASTE) der Universität Stuttgart lehrend tätig sein. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren der Universität Stuttgart sein.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig über die Entwicklungen im Studiengang. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung sowie des Studienplans. Er kann seine Entscheidungsbefugnis in einzelnen Aufgabenbereichen dem Vorsitzenden übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.
- (9) Der Prüfungsausschuss und dessen Vorsitzender kann sich der Hilfe des Zentralen Prüfungsamtes der Universität Stuttgart bedienen.
- (10) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, seines Vorsitzenden oder des Prüfungsamtes sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen der in dieser Prüfungsordnung genannten Organe sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Prorektor für Lehre und Weiterbildung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel als Prüfer nur Hochschullehrer und Hochschul- oder Privatdozenten, sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, befugt. Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Hochschullehrer und Hochschul- oder Privatdozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Der Prüfer bestellt die Beisitzer. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine einschlägige Masterprüfung, Diplomprüfung, Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus den Masterstudiengängen Umweltschutztechnik, Verfahrenstechnik, Bauingenieurwesen, Maschinenbau oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland können anerkannt werden. Es darf nur maximal die Hälfte der im Studiengang geforderten Prüfungsleistungen (ohne Masterarbeit) anerkannt werden. Eine Anerkennung der Masterarbeit ist nicht möglich.

Wird der Masterstudiengang WASTE als Zweit- oder Parallelstudium an der Universität Stuttgart durchgeführt, sind über die in dem ersten bzw. Parallelstudium erforderlichen Studienleistungen (Masterabschlüsse vergleichbarer Studiengänge) hinaus Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 45 ECTS-Credits und die Masterarbeit zu erbringen.

- (2) Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden bis maximal 30 ECTS-Credits anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Auf jeden Fall muss die Masterarbeit erbracht werden. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Masterstudiengangs an der Universität Stuttgart im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

Angerechnet werden können nur Studien- und Prüfungsleistungen, die über die in § 3 Abs. 1a der Zulassungsordnung als Zulassungsvoraussetzung genannten und nachzuweisenden Abschlüsse hinausgehen.

- (3) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsvorleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 - 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Studierende haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen sowie in anderen Studiengängen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Studierenden ggf. nach Anhörung eines für das Fachgebiet zuständigen Prüfers.

II Prüfungen

§ 7 **Bezeichnung und Aufbau von Prüfungen, studienbegleitenden Leistungsnachweisen und Prüfungsfristen. Werdende Mütter, Studierende mit Kind, Kranke und Behinderte.**

- (1) Die Master-of-Science-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß Studienplan, der Masterarbeit und der erfolgreichen Teilnahme an den Deutschkursen.
Die Master-of-Science-Prüfung kann erst nach Zulassung gemäß § 8 abgelegt werden.
- (2) In dieser Prüfungsordnung werden folgende Definitionen von Prüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen verwendet:
1. Als Modulprüfung wird eine Prüfung über den gesamten Umfang eines Moduls bezeichnet. Eine Modulprüfung kann aus mehreren Modulteilprüfungen zusammengesetzt sein. Die genannten Prüfungen können schriftlich oder mündlich abgehalten werden.
 2. Studienbegleitende Leistungen (Scheine) sind bewertete Klausuren, sonstige schriftliche Arbeiten oder mündliche Prüfungen, die entweder
 - a) die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bescheinigen (Schein) oder
 - b) die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen für die Teilnahme an der abschließenden Prüfung einer Lehrveranstaltung bescheinigen (Prüfungsvorleistung).
 - c) oder als Modul- bzw. Modulteilprüfungen gewertet werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind kontrollierte Leistungen der bzw. des Studierenden während des Studiums, die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung oder Modulteilprüfung sind.
Über Art und angemessenen Umfang der Prüfungsvorleistungen wacht der Prüfungsausschuss. Eine Prüfungsvorleistung kann anerkannt oder bei unzureichender Leistung nicht anerkannt werden.
- (4) Wird vor Abschluss der Master-of-Science-Prüfung die Regelstudienzeit um mehr als ein Semester überschritten, so soll der Studierende in einem Beratungsgespräch mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das weitere Vorgehen zum Erreichen eines erfolgreichen Studienabschlusses besprechen.
Die Teilnahme an den Modulprüfungen und die Prüfungen in den Deutschkursen hat bis zum Ende des 4. Semesters zu erfolgen. Andernfalls gelten die Prüfungen, an denen der Studierende nicht teilgenommen hat, erstmalig als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.
- (5) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber dem Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen.

- (6) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen sowie Prüfungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag der zu prüfenden Person. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit dem Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen. Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen oder Prüfungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag der zu prüfenden Person. Fristen für die Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens zwei Jahre. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attestes eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Bei einer Beurlaubung vom Studium können die Studierenden Prüfungen ablegen. Jedoch besteht keine Pflicht, Prüfungen bzw. Wiederholungsprüfungen während der Beurlaubung abzulegen.
- (9) Bei einer Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag des zu Prüfenden der Rektor.

§ 8 Zulassung zu Prüfungen

- (1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 1. für den Studiengang WASTE zugelassen und als Student an der Universität Stuttgart immatrikuliert ist;
 2. die für die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat;
 3. einen vom Prüfungsausschuss genehmigten Studienplan beim Prüfungsamt vorgelegt hat;
 4. den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang WASTE nicht verloren hat.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann nur ausgegeben werden,
 1. wenn die in Abs. 1 genannten Bedingungen erfüllt sind, und
 2. wenn alle erforderlichen Modulprüfungen und studienbegleitenden Leistungen des Masterstudiengangs WASTE erfolgreich abgelegt sind. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.

§ 9 Zulassungsverfahren und Meldungen für Prüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen (Prüfungsanmeldung) ist innerhalb der vom Prüfungsamt bekannt gemachten Frist schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen. Der Studierende ist nach der Zulassung zur Teilnahme an den angemeldeten Prüfungen verpflichtet. Ausnahmen hiervon sind in § 16 geregelt.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zu Prüfungen sind, soweit diese Unterlagen nicht bereits der Universität Stuttgart vorliegen, die Nachweise über die Erfüllung der in der Zulassungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.
- (3) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er bzw. sie bedient sich hierbei der Hilfe des Prüfungsamts. In strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Der Studierende gilt als zugelassen, wenn ihr bzw. sein Antrag nicht innerhalb von 4 Wochen schriftlich abgelehnt wird.
- (5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 8 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind.
- (6) Sind die Prüfungsvorleistungen bis zur Prüfungsanmeldung noch nicht vollständig nachweisbar, kann die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt ausgesprochen werden. Die fehlenden Prüfungsvorleistungen sind dann spätestens am Prüfungstermin dem Prüfer unaufgefordert vorzulegen. Wenn dies nicht geschieht, ist die Teilnahme an der Prüfung nicht möglich. Hierbei gelten die in § 16 festgelegten Regeln für den Prüfungsrücktritt.
- (7) Die Termine für die schriftlichen Prüfungen werden in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vom Prüfungsamt festgelegt. Sie werden rechtzeitig durch Aushang am Prüfungsamt sowie am Anschlagbrett des Studienganges bekannt gemacht. Der Aushang soll vor der letzten Woche des der Prüfung vorausgehenden Vorlesungszeitraums und mindestens 14 Kalendertage vor der Prüfung erfolgen.
- (8) Die Termine der mündlichen Prüfungen werden durch den jeweiligen Prüfer festgesetzt und bekannt gegeben.
- (9) Die Frist für die Anmeldung zu Prüfungen wird vom Prüfungsamt festgesetzt und durch Aushang bekannt gegeben.
- (10) Die Termine für studienbegleitende Leistungsnachweise werden durch den jeweiligen Prüfer festgesetzt und bekannt gegeben.
- (11) Alle Prüfungen sowie studienbegleitende Leistungsnachweise sind mindestens einmal in jedem Semester anzubieten.

§ 10 Umfang und Form der Prüfungen

- (1) Der Prüfungsumfang des Studiengangs WASTE besteht aus den Prüfungen der Pflichtmodule und den Prüfungen der Kern- und Ergänzungsmodulen der Studienrichtungen sowie der Masterarbeit (vgl. § 7) und den Deutschkursen (vgl. § 17, Abs. 2). Die Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können durchgeführt werden als:
 1. schriftliche Prüfungen und/oder
 2. mündliche Prüfungen und/oder
 3. studienbegleitende Leistungsnachweise und/oder
 4. Studienarbeit

- (2) Den Prüfern steht grundsätzlich frei, die Form der Prüfung zu wählen. Die Form der Prüfung ist rechtzeitig bekannt zu geben. Alle in dieser Prüfung zu prüfenden Personen müssen bei ihrem Erstversuch in der gleichen Form geprüft werden.
- (3) Für die Dauer der Modulprüfungen bzw. ihrer Modulteilprüfungen gelten § 11 Abs. 4 bzw. § 12 Abs. 3.
- (4) Das Notengewicht der Modul- oder Modulteilprüfungen entspricht den ECTS-Credits. Ein Ergänzungsmodul kann als Studienarbeit mit Vortrag (studienbegleitender Leistungsnachweis) erbracht werden (s. § 13).
- (5) Der Studierende kann sich in bis zu zwei weiteren, über den Umfang der Pflichtmodule, Kern- und Ergänzungsmodule der gewählten Studienrichtungen hinausgehenden Modulen oder Modulteilen einer Prüfung unterziehen. Darüber hinaus gehende Modul- und Modulteilprüfungen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, wird jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln ein Problem erkennen und auf nachvollziehbarem Wege eine Lösung finden kann.
- (2) Die Bewertungsgrundlagen, die bei der Beurteilung angewendet wurden, sind aktenkundig zu machen. Die Bewertungsgrundlagen sind Bestandteil der Prüfungsakte und müssen eine nachträgliche Überprüfung der Bewertung aller zu prüfenden Personen zulassen.
- (3) Die von den Prüfern zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Prüfungsankündigung durch Aushang bekannt zu machen.
- (4) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 min pro ECTS-Credit. Es sollen in einer Prüfung mindestens 3 ECTS-Credits abgeprüft werden (Dauer mindestens 60 min).
- (5) Schriftliche Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Diese Prüfungen müssen von zwei Prüfern bewertet werden, wenn es Wiederholungsprüfungen sind oder wenn die bzw. der Erstprüfer die Note "nicht ausreichend" vorschlägt. Von zwei Prüfern muss mindestens einer der Professorenschaft angehören. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, das entsprechend der in § 14 Abs. 3 beschriebenen Methode gerundet wird.

§ 12 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob sie ausreichende Kenntnisse über die Themenstellungen des Fachgebietes aufweist.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren oder vor einem Prüfer, aber dann in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel pro zwei ECTS-Credits ca. 20 Minuten.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sowie außergewöhnliche Vorfälle sind in einer Niederschrift festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende desselben Studiengangs können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze der Prüfung zuhören. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der zu prüfenden Person ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 13 Studienarbeit mit Vortrag

- (1) Ein Ergänzungsmodul kann mit einem Umfang von 6 ECTS-Credits in Form einer Studienarbeit (independent study) durchgeführt werden. Dabei soll der Zeitaufwand für die Ausarbeitung der Studienarbeit inklusive Vortrag etwa 180 Stunden betragen.
- (2) Mit der Studienarbeit soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, sich ein spezielles Teilgebiet aus einer der Studienrichtungen zu erarbeiten.
- (3) Die Studienarbeit kann in einer der gewählten Studienrichtungen oder aus dem Bereich der Pflichtmodule gewählt werden. Die Studienarbeit muss von einem Prüfer nach § 5 ausgegeben und bewertet werden.
- (4) Die Studienarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Leistungsnachweis zu bewertende Beitrag der bzw. des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitt, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt.
- (5) Bestandteil der Studienarbeit ist ein Vortrag von etwa 30 Minuten Dauer über das Thema der Arbeit. Ziel des Vortrages ist es unter anderem, die Präsentationstechnik zu üben.
- (6) Die Studienarbeit ist vier Wochen nach Beginn des Vorlesungszeitraumes, in dem die Studienarbeit stattfindet, beim Prüfungsamt anzumelden. Spätestens vier Wochen nach Ende des Semesters, in dem die Arbeit stattgefunden hat, ist die Arbeit beim Prüfer, der das Thema gestellt hat, abzuliefern; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen und dem Prüfungsamt mitzuteilen. Bei Überschreitung der Abgabefrist gilt die Studienarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten, Bestehen der Prüfungen

- (1) Die Noten für die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgelegt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
Note 2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen bzw. Teilprüfungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0.3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, muss jede Teilprüfung bestanden werden.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, wird die Modulnote aus dem Durchschnitt der nach den jeweiligen ECTS-Credits gewichteten Modulteilprüfungsnoten gebildet. Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Der gewichtete Durchschnitt der Modulteilprüfungsnoten wird gemäß folgender Kategorien in die Modulnote überführt:

Modulnote 1,0 entspricht dem gewichteten Durchschnitt von 1,0 bis 1,1
Modulnote 1,3 entspricht dem gewichteten Durchschnitt von 1,2 bis 1,5
Modulnote 1,7 entspricht dem gewichteten Durchschnitt von 1,6 bis 1,8
Modulnote 2,0 entspricht dem gewichteten Durchschnitt von 1,9 bis 2,1
Modulnote 2,3 entspricht dem gewichteten Durchschnitt von 2,2 bis 2,5
Modulnote 2,7 entspricht dem gewichteten Durchschnitt von 2,6 bis 2,8
Modulnote 3,0 entspricht dem gewichteten Durchschnitt von 2,9 bis 3,1
Modulnote 3,3 entspricht dem gewichteten Durchschnitt von 3,2 bis 3,5
Modulnote 3,7 entspricht dem gewichteten Durchschnitt von 3,6 bis 3,8
Modulnote 4,0 entspricht dem gewichteten Durchschnitt von 3,9 bis 4,0
Modulnote 5,0 entspricht dem gewichteten Durchschnitt von 4,1 und mehr

- (4) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, die Masterarbeit sowie die Deutschkurse mit jeweils mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (5) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulnoten sowie der Masterarbeit. Als Gewicht gelten die jeweiligen ECTS-Credits. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote wird im Zeugnis mit einer Dezimalstelle angegeben. Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,2	=	sehr gut mit Auszeichnung
Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend.

§ 15 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen und der Masterarbeit

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Ist eine Prüfung nicht bestanden, oder gilt diese als nicht bestanden, so ist sie zum nächsten Prüfungstermin zu wiederholen, andernfalls wird auch die Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten; hierüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der zu prüfenden Person.

- (3) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können einmal wiederholt werden. Der Prüfer legt fest, ob die Wiederholungsprüfung schriftlich oder mündlich abgehalten wird. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang eine mündliche Nachprüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung kann in diesem Fall unter Einschluss der Nachprüfung nur "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) sein.
- (4) Für die Durchführung einer mündlichen Nachprüfung gilt § 12 ohne Absatz 3 entsprechend.
- (5) Ist eine aus mehreren Modulteilprüfungen gebildete Modulprüfung nicht bestanden, so sind nur die nicht bestandenen Modulteilprüfungen zu wiederholen.
- (6) Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist in der Regel nur in einer Modulteilprüfung, bzw. in einem Modul, wenn dieses aus nur einer Prüfung besteht, zulässig. In besonders begründeten Einzelfällen kann die zweite Wiederholung in einer weiteren Prüfung entsprechend Satz 1 zugelassen werden, wenn die bisherigen Leistungen einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen. Zweitwiederholungen sind von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigen zu lassen. Bei einer zweiten Wiederholung ist keine mündliche Nachprüfung möglich.
- (7) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden, andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (8) Der Bescheid über nicht bestandene Prüfungen ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) Hat die zu prüfende Person die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zu den Prüfungen noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt wird oder wenn nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe ein Rücktritt von der Prüfung erfolgt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der Rücktritt von einer Prüfung ist nur aus wichtigen Gründen möglich und bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) Bei Krankheit der zu prüfenden Person ist die unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Im Attest muss die Prüfungsunfähigkeit formuliert sein. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin für die Prüfung festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis ihrer oder anderer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stören, können von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person, für die die gleichen Anforderungen wie für die Beisitzer gelten (§ 5), von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausge-

schlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 17 Auslandssemester, Deutschkurse, nichttechnisches Fach

- (1) Deutschsprachig Studierenden wird empfohlen, die Masterarbeit im nicht-deutschsprachigen Ausland während eines Semesters anzufertigen. Auslandssemester können an Partneruniversitäten oder an anderen Universitäten absolviert, die Masterarbeit auch außerhalb einer Universität angefertigt werden. Im Ausland absolvierte Studienleistungen müssen im Voraus vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach § 18 Abs. 2.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme (bestanden) an den Deutschkursen ist Teil des Studienganges WASTE, Bestandteil der Master-of-Science-Prüfung und wird im Zeugnis ausgewiesen. Für die Wiederholung der Prüfungen in den Deutschkursen gelten die Regelungen des § 15 Abs. 1 und 2 entsprechend. Bei den Deutschkursen sind keine mündlichen Nachprüfungen zur Wiederholungsprüfung möglich, stattdessen können die Deutschkurse nach einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung ein zweites Mal wiederholt werden. Diese möglichen Zweitwiederholungen gelten nicht als Zweitwiederholungen nach § 15 Abs. 6. Sofern ausreichende Deutschkenntnisse vorliegen oder an anderer Stelle erworben und nachgewiesen werden, kann eine Befreiung von den Deutschkursen beantragt werden. In diesem Fall sind die beiden studienbegleitenden Deutschkurse (jeweils 3 ECTS-Credits) durch ein Modul mit 6 ECTS-Credits eines nichttechnischen Faches oder Sprachkurses zu ersetzen.

II Masterarbeit

§ 18 Ausgabe, Durchführung und Dauer der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fachspezifische Aufgabe selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Dabei kann die Masterarbeit entweder in englischer oder in deutscher Sprache angefertigt werden. Eine Kurzfassung ist in beiden Sprachen beizufügen.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem Hochschullehrer oder einem Hochschul- oder Privatdozenten des Masterstudiengangs WASTE ausgegeben, betreut und bewertet. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ist die Ausgabe, Betreuung und Bewertung der Arbeit durch einen Hochschullehrer oder einen Hochschul- oder Privatdozenten einer deutschen Hochschule, der nicht für den Masterstudiengang WASTE lehrt, möglich, wenn das Thema der Arbeit einen Bezug zu den Lehrinhalten des Masterstudiengangs WASTE hat und ein Hochschullehrer oder ein Hochschul- oder Privatdozent des Studiengangs WASTE als zweiter Prüfer fungiert. Bei der Anfertigung der Masterarbeit an einer Universität im Ausland ist sicherzustellen, dass sie dort von einem Hochschullehrer ausgegeben, betreut und bewertet wird. Bei der Anfertigung der Arbeit außerhalb einer Universität muss sichergestellt sein, dass sie von einem Hochschullehrer oder einem Hochschul- oder Privatdozenten des Masterstudiengangs WASTE ausgegeben, betreut und bewertet wird.
- (3) Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit einen eigenen Vorschlag zu machen.

- (4) Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die in § 8 Abs. 2 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Der Studierende muss sich die Erfüllung dieser Bedingungen vor Beginn der Masterarbeit beim Prüfungsamt bestätigen lassen.
- (5) Die Masterarbeit muss spätestens 3 Monate nach Erfüllung der Voraussetzungen nach § 9 begonnen werden.
- (6) Der Tag der Ausgabe des Themas (Beginn der Masterarbeit) und die festgelegten Prüfer für die Masterarbeit sind vom Prüfer auf dem Anmeldeformular aktenkundig zu machen. Mit dem Anmeldeformular meldet der Studierende daraufhin unverzüglich die Masterarbeit beim Prüfungsamt an.
- (7) Auf Antrag des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.
- (8) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitt, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich erkennbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (9) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (10) Die Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Sie kann vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Studierenden mit einer Stellungnahme des Prüfers ausnahmsweise bis zu einer Dauer von neun Monaten verlängert werden. Der Verlängerungsantrag muss vor Ablauf der Abgabefrist der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Ist zum Zeitpunkt eines negativen Bescheids des Prüfungsausschusses die Abgabefrist bereits verstrichen, muss der Studierende die Arbeit spätestens nach einer Woche abgeben.
- (11) Bei der Abgabe der Masterarbeit beim Prüfer hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit, Vortrag

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei dem Prüfer, der das Thema gestellt hat, abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen und dem Prüfungsamt unverzüglich, spätestens nach dem Halten des Vortrags entspr. Abs. 2, mitzuteilen. Bei Überschreitung der Abgabefrist gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, sofern nicht eine Verlängerung der Abgabefrist genehmigt wurde.
- (2) Bestandteil der Masterarbeit ist ein Vortrag über die Thematik, die Ergebnisse und deren Beurteilung. Inhalt und Präsentationstechniken des Vortrags gehen in die Bewertung der Masterarbeit ein. Der Vortrag ist spätestens vier Wochen nach Abgabefrist der Arbeit zu halten. Wird der Vortrag nach Abgabe der Masterarbeit gehalten, so gilt dessen Datum als Abschlussdatum des Studiums. Der Nachweis über die Erbringung der Vortragsleistung ist dem Prüfungsamt mit der Übermittlung des Ergebnisses der Masterarbeit mitzuteilen.
- (3) Die Masterarbeit muss von zwei Prüfern bewertet werden. Einer der Prüfer muss die Person sein, die das Thema der Masterarbeit ausgegeben hat (§ 18 Abs. 2). Der zweite Prüfer muss vom Prüfungsausschuss als Prüfer in dem zugehörigen Fachgebiet benannt sein. Bei der Anfertigung der Arbeit außerhalb der Universität Stuttgart muss der zweite Prüfer ein vom Prüfungsausschuss benannter Prüfer der Universität Stuttgart sein. Im Falle einer Wiederholung der Masterarbeit gemäß § 15 Abs. 7 benennt der Prüfungsausschuss den Zweitprüfer. Stimmen die Bewertungen der Prüfer nicht überein, so ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen zu bilden.

- (4) Die Masterarbeit inklusive des Vortrages wird bei der Bildung der Gesamtnote mit 30 ECTS-Credits gewichtet.

IV Zeugnis, Urkunde

§ 20 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis wird in der Regel in englischer Sprache ausgestellt und enthält
- die Pflichtmodule mit Gewichtung (ECTS-Credits) und Noten
 - die Module der gewählten Studienrichtungen mit Gewichtung (ECTS-Credits) und Noten
 - das Thema, die Gewichtung (ECTS-Credits) und die Note der Masterarbeit
 - die Gesamtnote
 - die Bestätigung der erfolgreich abgelegten Sprachprüfung in Deutsch bzw. die Bestätigung der Befreiung nach § 17 Abs. 2.
 - ggf. die in zusätzlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen erzielten Noten
 - die Notenskala für die Modulnoten und die Gesamtnote
- (2) Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Ist die Master-of-Science-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 21 Master-of-Science-Urkunde

- (1) Nach bestandener Master-of-Science-Prüfung erhält der Absolvent eine Master-of-Science-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird ihm die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ beurkundet. Die Urkunde wird zweisprachig (deutsch und englisch) ausgestellt.
- (2) Die Master-of-Science-Urkunde wird von dem Dekan der Fakultät Maschinenbau und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studienganges WASTE unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Stuttgart versehen.

V Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Master-of-Science-Prüfung

- (1) Hat der Absolvent bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die entsprechende Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über deren Gültigkeit.
- (3) Dem Absolventen ist vor einer Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-of-Science-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Aberkennung des Master-of-Science-Grades

Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu sechs Monate nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darin enthaltenen Bewertungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Prüfer bestimmen Zeit und Ort der Einsichtnahme in angemessener Frist.

§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studien- und Prüfungsleistungen ab Wintersemester 2008/2009.

Gleichzeitig treten die Regelungen der „Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den integrierten Modellstudiengang Master of Science in ‚Air Quality Control, Solid Waste and Waste Water Process Engineering (WASTE)‘ “ vom 15. September 2004 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 131) außer Kraft.

Stuttgart, den 08. Juli 2008

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)

Anlage 1: Module im ersten Semester

Alle Module des ersten Semesters sind Pflicht für die Studierenden.

Nr.	Modul	P/K/E	Semester				Studienleistung	Prüfung/ Dauer (Wichtung)	ECTS-credits / LP
			1	2	3	4			
1	Thermo- and Fluid Dynamics	P	x				-	S/120	6
2	Pollutant Formation and Air Quality Control	P	x				-	S/120	6
3	Chemistry and Biology for Environmental Engineers	P	x				-	S/120	6
4	Sanitary Engineering	P	x				-	S/120	6
5	Technology Assessment	P	x				V	S/60	3
6	German as Foreign Language *	P	x	x			-	LBP (0,5) + LBP (0,5)	6

* Das Modul „German as Foreign Language“ hat insgesamt 6 ECTS und besteht aus Teil 1 im Wintersemester und Teil 2 im Sommersemester. Wer ausreichende Sprachkenntnisse vorweisen kann, muss als Ersatz für dieses Modul 6 ECTS-Credits aus dem Bereich eines nichttechnischen Faches oder Sprachkurses aus dem Angebot der Universität wählen.

Anlage 2: Pflichtmodule im zweiten Semester

Im zweiten Semester ist das Pflichtmodul „Process Engineering“ zu belegen. Daneben findet während des zweiten Semesters Teil 2 des Moduls „German as Foreign Language“ (siehe Anlage 1) statt.

Nr.	Modul	Pflicht/ Kern/ Elective	Semester				Studienleistung	Prüfung/ Dauer	ECTS-credits / LP
			1	2	3	4			
7	Process Engineering	P		x			-	S/60 (0,5) + S/60 (0,5)	6

Anlage 3: Kern- und Ergänzungsmodule der Studienrichtungen im zweiten und dritten Semester

Ab dem 2. Semester werden die Studienrichtungen (Specialized Areas) „Air Quality Control“, „Solid Waste“ und „Waste Water“ gelehrt, wobei zwei aus den drei angebotenen Studienrichtungen zu wählen sind.

Im 2. Semester und 3. Semester sind in jeder der beiden Studienrichtungen die Kernmodule (je Studienrichtung insgesamt 12 ECTS-Credits) zu belegen. Daneben sind Module mit einem Umfang von 27 ECTS-Credits aus dem Bereich der Ergänzungsmodule oder aus den Kernmodulen der nicht gewählten Studienrichtung zu wählen.

Nr.	Modul	Pflicht/ Kern/ Elective	Semester				Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	ECTS- credits / LP
			1	2	3	4			
8	Measurement of Air Pollutants	K (AQC)		x				S/60 (0,5) + M/30 (0,5)	6
9	Mechanical and Biological Waste Treatment	K (SW)		x			-	S/90	3
10	Thermal Waste Treatment	K (SW)		x			-	S/60	3
11	Urban Drainage and Design of Wastewater Treatment Plants	K (WW)		x			V	S/120	6
12	Firing Systems and Flue Gas Cleaning	K (AQC)			x			S/120	6
13	Design of Solid Waste Treatment Plants	K (SW)			x		V	LBP (0,8) + S/30 (0,2)	6
14	Industrial Waste Water	K (WW)			x		-	S/60	6
15	Air Quality Management	E		x				S/60	3
16	Ambient Air Quality	E		x			-	S/60	3
17	Basics of Membrane Technology	E		x			-	M/30	3
18	Industrial Waste and Contaminated Sites	E		x			-	S/120	6
19	Water Quality and Treatment	E		x			-	S/60 (0,5) + S/60 (0,5)	6
20	Independent Study	E		x	x		-	LBP	6
21	Engine Combustion and Emissions	E			x		-	M/30	3
22	Biological Waste Air Purification and Adsorption	E			x		-	S/60	3
23	International Waste Management	E			x		V	S/120	6
24	Sanitary Engineering - Practical Class	E			x		V	S/90	6
39	Sustainable Production Processes	E			x		-	S/60	3

Electives (Ergänzungsfächer) in deutscher Sprache								
Nr.	Modul	Pflicht/ Kern/ Elective	Semester			Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	ECTS- credits / LP
25	Luftreinhaltung an Arbeitsplätzen	E	x			V	S/60	3
26	Meteorologie	E		x		-	S/60	3
27	Kraftwerksabfälle	E	x			-	S/60	3
28	Kraftwerksanlagen	E		x		-	S/120	6
29	Modellierung und Simulation von Technischen Feuerungsanlagen	E		x		-	S/120	6
30	Emissionsminderung bei Industrie- und Gewerbeanlagen	E	x			-	M/30 (0,5) + S/60 (0,5)	6
31	Ressourcenmanagement	E		x		USL	M/30 (0,6) + M/20 (0,4)	6
32	Umweltrelevanz abfalltechnischer Anlagen	E	x			-	M/20	3
33	Entsorgungsfachbetrieb	E	x			-	M/20	3
34	Biogas	E	x			-	M/20	3
35	Städtische Emissionen	E	x	x		-	M/30 (0,5) + M/20 (0,33) + M/20 (0,17)	6
36	Misch- und Trenntechnik	E		x		-	M/40	6
37	Umweltanalytik – Wasser und Boden	E		x		V	S/120	6
38	Spezielle Aspekte der Abwasserreinigung	E	x			V	M/30 + S/30 + S/30	6

Erläuterungen:

Der Umfang der Studienleistungen ist in ECTS-Credits nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) bzw. in Leistungspunkten (LP) ausgedrückt.

1. Erläuterung der Abkürzungen:

- P = Pflichtmodul (Core Module); K = Kernmodul (Core Module of Specialised Area); E = Ergänzungsmodul (Elective)
- ACQ = Studienrichtung Air Quality Control; SW = Studienrichtung Solid Waste; WW = Studienrichtung Waste Water
- V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
- S = schriftliche Prüfung; M = mündliche Prüfung; PL = Prüfungsleistung; LBP = Lehrveranstaltungs begleitende Prüfung (§ 7 Abs. 2 Nr. 2c)

- Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
- Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
- Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
- Setzt sich ein Modul aus mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen, sind die Leistungspunkte, die auf die Teilleistungen entfallen, in der jeweiligen Spalte in Klammern angegeben.